

023 K 027/23



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, den 11.11.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26**

der im Grundbuch von Godesberg Blatt 123 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Godesberg, Flur 2, Flurstück 2656, Hof- und Gebäudefläche,
Wittelsbacherstrasse 14, groß: 4,27 a

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um 1911 errichtetes, denkmalgeschütztes Reihenedhaus. Die Grundstücksgröße beträgt 427 m², die Wohnfläche rund 241 m². Eine Stellplatzmöglichkeit in Form einer Fertiggarage ist auf dem Grundstück vorhanden. Das Wohngebäude wurde als Einfamilienhaus konzipiert, wird zurzeit jedoch als Dreifamilienhaus mit jeweils einer Wohneinheit im Erd-, 1. Ober- und im Dachgeschoss/Spitzboden vermietet. Es besteht ein Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.067.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 19.06.2024